Kapitel 3: Ergebnis zum 1. Teil

Im 1. Teil der vorliegenden Abfassung wurde das Phänomen sequenzieller Innovation und damit zusammenhängend das Bearbeitungsrecht in seinen verschiedenen Facetten zunächst dargelegt (Kapitel 1) und anschliessend aus wirtschaftlicher Sicht analysiert (Kapitel 2). Bei der wirtschaftlichen Analyse wurde in einem ersten Schritt untersucht, wem das Bearbeitungsrecht – also das Recht, freie Benutzungen, Parodien und Bearbeitungen zu erstellen und diese zu verwenden – zuzuweisen ist, um einen effizienten Zustand zu erreichen. In einem zweiten Schritt wurde untersucht, wie das zugewiesene Recht aus wirtschaftlicher Sicht auszugestalten ist.

Ein Vergleich der Interessen des Urhebers und des Werknutzers hat gezeigt, dass es bei der freien Benutzung und bei der Parodie wirtschaftlich effizient ist, wenn Bearbeitungsfreiheit herrscht, wenn also der potenzielle Werknutzer und somit jedermann das Recht hat, eine freie Benutzung oder eine Parodie zu schaffen sowie diese zu verwenden. Gleiches gilt für das Recht, eine Bearbeitung zu schaffen. Hinsichtlich des Rechts, eine Bearbeitung zu verwenden, hat der Vergleich allerdings ergeben, dass die Interessen des Urhebers schwerer wiegen als diejenigen des Werknutzers. Bei Bearbeitungen als dritte Kategorie sequenzieller Innovation ist es somit wirtschaftlich effizient, dem Urheber ein ausschliessliches Recht zur Verwendung von Bearbeitungen zuzuweisen, sodass dieser die Verwendung der Bearbeitungen durch Dritte kontrollieren kann.

Da lediglich hinsichtlich der Verwendung von Bearbeitungen ein Ausschliesslichkeitsrecht bestehen sollte, wurde in der Folge untersucht, wie das Recht zur Verwendung von Bearbeitungen aus wirtschaftlicher Sicht auszugestalten ist. Zu prüfen war dabei die Ausgestaltung als Verbotsrecht oder als Entschädigungsrecht. Um zu eruieren, welche der beiden Institutionen aus wirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen ist, wurden verschiedene Faktoren untersucht; es waren dies die Höhe der Transaktionskosten, die Möglichkeit der Rentenabschöpfung, der Anreiz zu kreativem Schaffen, der Ausgleich der Interessen zwischen Urheber und Werknutzer sowie die Rechtsfolgen einer Verletzung des Rechts. Eine Gesamtschau aller Faktoren hat schlussendlich ergeben, dass das Recht des Urhebers zur Verwendung von Bearbeitungen als Entschädigungsrecht auszugestalten ist.